

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- VI/A/5
Stubenring 1, 1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Mag. Marlies Futterknecht
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

Dr. Ronald Bresich
Sachbearbeiter Stabsstelle für Datenschutz

+43 1 521 52-302903
ronald.bresich@bmj.gv.at
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: Z20.361 - 2026-0.028.308

**Ministerialentwurf: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tabak- und
Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSKG geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2025-0.999.869

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

Zu § 14 Abs 6 TNRSKG:

Im Hinblick auf § 22 Abs. 1 VStG ist die Subsidiaritätsbestimmung („sofern [...] die Tat nicht
den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung
bildet“) in § 14 Abs. 6 des Entwurfs überflüssig.

Zum Entwurf ist aus datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:

Zu den Z 17 (§ 8d samt Überschrift) und 23 (§ 10a Abs. 6a):

a. § 8d regelt die Meldung von Inhaltsstoffen tabakfreier Nikotinerzeugnisse und tabakfreier Nikotinersatzerzeugnisse. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass § 8d – analog zu Tabak- und verwandten Erzeugnissen – eine Meldeverpflichtung für Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure für tabakfreie Nikotinerzeugnisse bzw. Tabakersatzerzeugnisse normieren würden.

b. Vorweg wird idZ darauf hingewiesen, dass das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) neben den personenbezogenen Daten natürlicher Personen auch die Daten juristischer Personen schützt. Dementsprechend sind die Vorgaben für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG) auch iZm der Verarbeitung von Daten juristischer Personen zu beachten.

Weiters ist anzumerken, dass § 8d offenbar über den geltenden § 8c TNRSKG („Meldung von Inhaltsstoffen pflanzlicher Raucherzeugnisse“) hinaus weitere Datenverarbeitungen regelt (zB Meldung von toxikologischen Daten bezüglich der Inhaltsstoffe [§ 8d Abs. 2 Z 3] und bei nikotinhaltigen Erzeugnissen Meldung von Informationen über die Nikotindosis und -aufnahme bei Konsum unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen [§ 8d Abs. 2 Z 4]).

Es sollte daher ausführlicher in den Erläuterungen dargelegt werden, zu welchem Zweck die in § 8d geregelten Datenverarbeitungen erforderlich sind. Zudem sollte erläutert werden, aus welchen Gründen (über die analogen Meldungen nach § 8c TNRSKG hinaus) weitere Datenübermittlungen notwendig sind. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG wird idZ hingewiesen.

c. Gemäß § 8d Abs. 5 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit auf der Homepage des Bundesministeriums die gemäß Abs. 2 bis 4 erhaltenen Informationen zu Transparenzzwecken so zu veröffentlichen, dass Geschäftsgeheimnisse vertraulich bleiben. Zudem hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit gemäß § 8d Abs. 6 die gemäß Abs. 1 oder 3 erhaltenen Daten auf der Homepage des Bundesministeriums unter Wahrung der darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse, welche von den Herstellerinnen bzw. Herstellern oder Importeurinnen bzw. Importeuren zu bezeichnen sind, zu veröffentlichen.

Es sollte ausführlicher erläutert werden, welche übermittelten Daten gemäß § 8d Abs. 5 als Geschäftsgeheimnisse angesehen werden. Weiters sollte erläutert werden, wie die betreffenden Geschäftsgeheimnisse geschützt werden.

d. § 8d Abs. 7 sieht vor, dass § 10a Abs. 6a und 7 gilt. Fraglich ist, in welchem Zusammenhang diese Regelungen „gelten“. Nachdem § 10a Abs. 6a und 7 die Verarbeitung (bzw. Vorlage) weiterer Informationen regelt, stellt sich insbesondere die Frage, ob diese Informationen auch gemäß § 8d unter den Vorgaben des § 8d Abs. 5 und 6 veröffentlicht werden. Allgemein sollte § 8d Abs. 7 daher näher erläutert werden.

e. Gemäß § 10 Abs. 6a sind ua. (umfassende) Daten über Verkaufsmengen und Informationen über Präferenzen vorzulegen. Es sollte auch diesbezüglich ausführlicher dargestellt werden, aus welchen Gründen derartig detaillierte Daten zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sind.

Zu 19 (§ 9 Abs. 8a und 8b):

§ 9 Abs. 8a regelt, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Büros für Tabakkoordination nach § 6e des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002 befugt sind, unter falscher Identität Produktproben insbesondere im Wege des Fernabsatzes zu erwerben, zu analysieren und ihre Nichtkonformität festzustellen. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass Mitarbeiter des Büros für Tabakkoordination ermächtigt würden, verdeckte Einkäufe (Mystery-Shopping) zum Zwecke der Marktüberwachung vorzunehmen und dies der Intention von unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen würde.

Fraglich ist, ob im Rahmen des Mystery-Shopping auch personenbezogene Daten erhoben werden und wie diese verarbeitet werden. Dies wäre zumindest zu erläutern.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO.

Grundsätzlich trifft die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Eine allfällige Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung iZm dem Erlass der Rechtsgrundlage erfolgen. Soweit dies (etwa für einzelne Datenverarbeitungen) nicht erfolgt, würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in diesem Umfang (wieder) den jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Es wäre vor diesem Hintergrund zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Entwurfs eine Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

16. Januar 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt